



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor – Kärnten

e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach.gv.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kirchbach, vom 22. Dezember 2025, Zahl: 139-3/2025, mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden (**Pyrotechnikverordnung 2025**).

Aufgrund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2025, in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Verbot

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen) im Ortsgebiet grundsätzlich verboten.

§ 2 Ausnahme

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kirchbach ist nur im Ortsgebiet von Waidegg, südlich der B111, im Bereich westlich des dort befindlichen Schwimmbades, der Parzelle Nr. 165/1, KG 75020 Waidegg, lt. beiliegenden Lageplan, in der Zeit vom 31. Dezember 2025, 23:00 Uhr, bis 01. Jänner 2026, 01:00 Uhr, die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gestattet.

Dies jedoch nur unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften (§ 4 dieser Verordnung) sowie unter Sicherstellung, dass weder Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird sowie nicht unzumutbare Lärmbelästigungen entstehen.

§ 3 Definition

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

- (1) Ortsgebiet (Ortschaft): das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 54/2024, einschließlich der zwischen den Straßen liegenden Liegenschaften.
- (2) Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 Z 2 PyroTG 2010).

§ 4 Sonstige Vorschriften

Ungeachtet der in § 2 dieser Verordnung im dort bezeichneten Umfang (Ortschaft Waidegg) festgelegten Ausnahme vom Verwendungsverbot, sind jedenfalls die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene des PyroTG 2010 einzuhalten und ist demnach das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände jedenfalls

- a) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen (§ 38 Abs. 2 PyroTG 2010),
- b) in geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4 PyroTG 2010),
- c) in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG 2010),
- d) innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG 2010),
- e) in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG 2010),

verboten.

Hinweise:

Sollte seitens der Bezirkshauptmannschaft Hermagor eine Verordnung bezüglich Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr – welche auch für die Parzellen Nr. 165/1, KG 75020 Waidegg, gilt – erlassen werden, darf kein Feuerwerk angezündet werden (<https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Hermagor/Amtstafel>).

§ 5 Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen § 39 Abs. 2 PyroTG 2010 kann mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bei einem Verstoß gegen sonstige Bestimmungen des PyroTG 2010 kann mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, bestraft werden.

§ 6

Inkrafttreten

Der Bürgermeister

Markus Salcher